

► Werkvertragsrecht

Nachtragsangebot: Wer übernimmt die fachliche Verantwortung?

| Ein Planer verliert die fachliche Verantwortung für seine Ausführungsplanung auch dann nicht, wenn die ausführende Firma ein ausgearbeitetes Nachtragsangebot sowie einen Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag vorlegt und er sich mit dem ausführenden Unternehmen auf eine geänderte Ausführungsart einigt. Das hat der BGH klargestellt. |

Sinngemäß haben die Richter folgendes ausgeführt: „Einer Anordnung zur Ausführung durch den Architekten steht es gleich, wenn der Planer zwar nicht einseitig Planungsänderungen vorgibt, eine solche jedoch einvernehmlich auf Vorschlag des ausführenden Unternehmens vereinbart wird und der Planer damit im Ergebnis die Planungsverantwortung übernimmt. In einem solchen Fall kommt es nicht darauf an, ob der ausführende Unternehmer den Änderungsvorschlag unterbreitet oder nicht (BGH, Urteil vom 16.10.2014, Az. VII ZR 152/12; Abruf-Nr. 172856).

FAZIT | Es kann davon ausgegangen werden, dass Planer immer dann, wenn sie sich mit Nachtragsangeboten fachtechnisch einverstanden erklären (zum Beispiel mittels Prüfergebnis des Nachtrags) die fachtechnische Planungsverantwortung dafür auch übernehmen.

► Bauüberwachung aktuell

Unfall auf der Baustelle: SiGeKo ist nicht für alles verantwortlich

| Auf der Baustelle gibt es die allgemeine Sicherheit und Ordnung und die konkrete Arbeitsplatzsicherheit, die sich unmittelbar auf den konkreten Arbeitsplatz bezieht. Objektüberwachung und SiGeKo müssen erkennbare Arbeitssicherheitsmängel abstellen bzw. deren Abstellung veranlassen. Eine proaktive Pflicht, die einzelnen Arbeitsplätze jederzeit hinsichtlich der Arbeitssicherheit zu prüfen, besteht aber nicht. Diese Aufgabe fällt, so das OLG Naumburg, in den Zuständigkeitsbereich der vor Ort tätigen Firmen. |

Im konkreten Fall hatten eine Malerfirma und ein Klempnerbetrieb gleichzeitig auf einem Gerüst gearbeitet. Um sich nicht „ins Gehege“ zu kommen, hatte man verabredet, örtlich versetzt auf dem Gerüst zu arbeiten. Trotzdem kam es zum Unfall. Der Klempner hatte ein Zinkblech abgelegt. Durch einen Windstoß fiel es von der Ablage und verletzte den Maler. Das OLG Naumburg hat klargestellt, dass grundsätzlich derjenige verkehrssicherungspflichtig ist, der eine Gefahrenlage gleich welcher Art schafft, in diesem Fall der Klempner. Denn er allein hat mit der ungesicherten Ablage des Zinkblechs dafür gesorgt, dass von dem Zinkblech eine Gefahr ausgeht. Daran ändert auch die Absprache nichts, nach der sich beide Handwerker die Gerüstarbeitsflächen so eingeteilt haben, dass sie sich gegenseitig nicht behindern. Für alle Planungsbüros, die Objektüberwachungsleistungen erbringen, ist wichtig, dass es nach Ansicht des OLG nicht Aufgabe der Bauüberwachung oder des SiGeKo ist, solche Vorfälle zu verhindern (OLG Naumburg, Urteil vom 27.7.2014, Az. 2 U 9/14; Abruf-Nr. 143340).

Geänderte Ausführungsplanung nimmt Planer nicht aus der Schusslinie

OLG: Konkrete Arbeitsplatzsicherheit fällt in Hoheitsbereich der Gewerke